

## LAZ-Kategorisierungssystem

### **1. K.O.-Kriterien**

Grundvoraussetzung für die Qualifikation als LAZ-Standort bildet die Erfüllung der von der ÖFB Sportkommission vorgegebenen K.O.-Kriterien.

Erfüllt ein Ausbildungsstandort die erforderlichen K.O.-Kriterien nicht oder nur teilweise, so wird ein derartiger Standort nicht als LAZ-Standort anerkannt und darf als solcher auch nicht bezeichnet werden.

#### **1.1. Infrastruktur:**

Grundvoraussetzung für einen LAZ-Standort ist eine von der ÖFB Sportkommission geforderte Infrastruktur.

Es müssen mindestens

- ein Rasenplatz, welcher nur dem LAZ-Training (zur Trainingszeit) vorbehalten ist,
- ein Rasenplatz, welcher nur dem LAZ-Vorstufentraining (zur Trainingszeit) vorbehalten ist,
- ein Allwetterplatz / Kunstrasenplatz / Trainingsplatz (jeweils für LAZ-Training bzw. LAZ-Vorstufentraining),
- eine Sporthalle (Benützungsrecht zu Trainingszeiten / Das Ausmaß der Sporthalle muss für ein qualitatives Techniktraining im Sinne des Wintertrainings ausreichen!),
- beheizte Garderoben und Duschen in unmittelbarer Nähe zum Trainingsplatz und
- ordentliche Trainingsmittel (Bälle, Hütchen, Markierungsleibchen, bewegliche Tore, Stangen, ...)

vorhanden sein.

#### **1.2. Personelle Ressourcen:**

Jeder Landesverband bzw. LAZ-Standort ist verpflichtet, für die sportliche Ausbildung und medizinische Betreuung der LAZ-Spieler zu sorgen. Es müssen mindestens zur Verfügung stehen:

- ein sportlicher Leiter des Landesverbandes des LAZ mit UEFA-Profi-Lizenz oder UEFA-A-Lizenz und Elite-Juniorenlizenz.
- ein Administrator des Landesverbandes des LAZ.
- ein Ausbildungsleiter mit UEFA-Profi-Lizenz oder UEFA-A-Lizenz und Elite-Juniorenlizenz pro LAZ-Standort, welcher gleichzeitig LAZ-Trainer der 12-14jährigen ist.
- ein LAZ-Vorstufentrainer mit UEFA-B-Lizenz und Juniorenlizenz oder bisherigem Lehrgang für Kinder- und Jugendfußball (Breitenfußball) pro Standort für 10-12jährige.

- ein Arzt, ein Physiotherapeut oder ein Masseur pro Standort.
- ein Torwarttrainer 2x/Woche (ÖFB Tormanntrainerlizenz oder Grundkurs für Torwarttrainer).

Zusätzlich muss bei jedem LAZ-Training eine zweite Person (Sportlicher Leiter, Assistenztrainer, Torwarttrainer, Individualtrainer, Koordinationstrainer oder Administrator) anwesend sein.

Sollten der betreffende sportliche Leiter sowie der Ausbildungsleiter pro Standort wie o.a. bei Bekanntgabe der personellen Ressourcen des jeweiligen LAZ an den ÖFB die Ausbildung zur Elite-Junioren-Lizenz noch nicht absolviert haben, müssen sich diese spätestens mit Beginn der Tätigkeit im LAZ verpflichten, diesen Lehrgang beim nächstmöglichen Termin zu besuchen und abzuschließen.

### **1.3. Sportliche Anforderungen:**

- Dokumentation der Selektion vor Aufnahme von LAZ-Spielern in einen LAZ-Standort (Qualität / Streuung der Spieler)
- Ganzjahrestraining im LAZ-Standort, d.h. mindestens 42 Wochen Training pro Jahr (rückwirkendes Kriterium)
- Jeder LAZ – Standort ist verpflichtet, jedem LAZ – Spieler im Zeitraum von 42 Wochen mindestens 168 Trainingseinheiten anzubieten, davon mindestens dreimal pro Woche mit dem Trainer des LAZ-Standes
- Im ersten Ausbildungszyklus (Vorstufe der 10-12jährigen) hat ein zweimaliges wöchentliches Training zu erfolgen
- Umsetzung der vom ÖFB vorgegebenen Ausbildungsinhalte
- Wettspiele beim spielberechtigten Verein und Ausbildungsspiele
- Streuung der Spieler - maximal 5 Spieler von einem Verein. Betreibt ein Bundesligaverein ein LAZ so können 8 Spieler des Bundesligavereines dem LAZ angehören (Ausnahmegenehmigungen können von der Direktion Sport des ÖFB erteilt werden)

### **1.4. Schulkooperation:**

Ein LAZ-Standort ist verpflichtet, mindestens eine Schulkooperation (AHS Unterstufe, SHS, HS) zu führen.

Eine Schulkooperation ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen Schule und LAZ-Standort, durch welche mindestens ein wöchentliches fußballspezifisches Vormittagstraining im Regelstundenplan unter der Leitung eines für LAZ qualifizierten Trainers ermöglicht wird.

Aufgrund der derzeitigen Situation in Österreich obliegt es der ÖFB Sportkommission, in gegebenen Fällen dieses K.O.-Kriterium zu stunden bzw. auszuschließen.

### **1.5. Medizinische Untersuchung:**

Bei Eintritt in das LAZ hat jeder Spieler verpflichtend eine sportmedizinische Untersuchung gemäß den ÖFB Vorgaben durchzuführen.

## 2. Bewertungskriterien

LAZ-Standorte, welche für die fußballspezifische, schulische und soziale Ausbildung eine höhere Qualifikation nachweisen als in den K.O.-Kriterien vorgeschrieben, erhalten für folgende Zusatzkriterien Punkte:

- Individualtrainer: UEFA-B-Lizenz mit staatl. Ausbildung für Kinder- und Jugendfußball für Breitenfußball bzw. UEFA-B-Lizenz neu mit Juniorentainer (mind. 2x / Woche, Dokumentation der Jahresarbeit)  
**100 Pkte.**
- Koordinationstrainer (mind. 2x / Woche, Dokumentation der Jahresarbeit)  
**50 Pkte.**
- Sportwissenschaftler (mind. 1x/Woche, SpoWi Studium zumindest mit Bakk. oder Lehramt Bewegung und Sport mit Mag. abgeschlossen , Dokumentation der Jahresarbeit)  
**100 Pkte.**
- Sportphysiotherapeut (Dokumentation der Jahresarbeit)  
**100 Pkte.**
- Physiotherapeut im Sportbereich tätig (Dokumentation der Jahresarbeit)  
**50 Pkte.**
- LAZ-Spieler in Schulkooperationen  
**10 Pkte. pro Spieler**
- tatsächlich betreute LAZ-Spieler (für höchstens 10 Spieler fachspezifische Lernbetreuung, Tagesbetreuung / Mittagstisch)  
**10 Pkte. pro Spieler**
- untergebrachte Spieler im Internat oder bei Gastfamilien (für höchstens 10 Spieler)  
**10 Pkte. pro Spieler**
- Transport der Spieler durch den jeweiligen LV  
**50 Pkte.**
- Einheitliche Trainingsbekleidung  
**50 Pkte.**

- mind. 3 Jahre im LAZ beschäftigten Ausbildungsleiter (LAZ-Standorttrainer) und LAZ-Vorstufentrainer  
**50 Pkte. pro Trainer**
- LAZ-Trainerfortbildungen (2x jährlich) für teilnehmenden Ausbildungsleiter (LAZ-Standorttrainer) pro vollständig absolviertem Fortbildungsjahr  
**50 Pkte. pro Trainer**  
zusätzlich teilnehmendem Trainer pro vollständig absolviertem Fortbildungsjahr  
**25 Pkte. pro Trainer**
- Unmittelbarer Spielerwechsel LAZ –AKA bzw. LAZ – Bundesliga NW nach einem LAZ-Ausbildungsjahr (sofern darüber AKA vorhanden)  
**40 Pkte. pro Spieler**
- Unmittelbarer Spielerinnenwechsel LAZ – Nationales Zentrum für Frauenfußball nach einem LAZ-Ausbildungsjahr  
**40 Pkte. pro Spielerin**
- Trainingsbeteiligung:  
Zuschlag pro Trainingseinheit , wenn eine durchschnittliche Trainingsbeteiligung von 11 Spielern größer als 160 Trainingseinheiten erreicht wird.  
**+ 5 Pkte. pro Trainingseinheit**  
Abschlag pro Trainingseinheit , wenn eine durchschnittliche Trainingsbeteiligung von 11 Spielern kleiner als 140 Trainingseinheiten erreicht wird.  
**- 5 Pkte. pro Trainingseinheit**
- Abschneiden des Standorts beim jährlichen Futsal Konvent wie folgt:
  - **1. Gesamtrang**                      **180 Punkte**
  - **2. Gesamtrang**                      **174 Punkte**
  - **3. Gesamtrang**                      **168 Punkte**
  - .
  - .
  - **29. Gesamtrang**                      **12 Punkte**
  - **30. Gesamtrang**                      **6 Punkte**

### **3. LAZ – Kategorien**

#### **3.1. Kategorie 2:**

Der Ausbildungsstandort erfüllt die von der ÖFB Sportkommission vorgegebenen K.O.-Kriterien vollständig und ist berechtigt das Qualitätsmerkmal LAZ-Standort zu führen.

Der jeweilige Landesverband erhält aus Mitteln von ÖFB, Bundesliga und Landesverbänden (Totomittel) für einen derartigen LAZ-Standort € 18.200,00 pro Jahr.

Zweckgebunden an die personellen Ressourcen werden vom ÖFB zusätzlich € 14.700,00 pro LAZ-Standort pro Jahr aus dem besonderen Bundessportfördermittel ausbezahlt. Bei Wegfall dieser BSO-Fördermittel kann kein Anspruch auf Fortzahlung durch den ÖFB beansprucht werden!

Bei Wegfall der entsprechenden BSO-Fördermittel wird die verpflichtende Fortführung einer LAZ-Vorstufe ausgeschlossen und das LAZ-Kategorisierungssystem ist von der ÖFB Sportkommission neu zu überarbeiten und dem ÖFB-Präsidium zur Beschlussfassung vorzulegen. Es kann darüber hinaus auch kein Anspruch auf Fortzahlung durch den ÖFB beansprucht werden.

#### **3.2. Kategorie 1:**

Erreicht ein LAZ-Standort einen Gesamtpunktwert von 1.100 Punkten bzw. darüber hinaus, so wird dieser Ausbildungsstandort jährlich von der ÖFB Sportkommission als LAZ der Kategorie 1 qualifiziert.

Als verpflichtend für LAZ-Standorte der Kategorie 1 wird von der ÖFB Sportkommission die Beschäftigung eines Individualtrainers und entweder eines Koordinationstrainers / Torwarttrainers oder Sportwissenschaftlers angeordnet.

Der jeweilige Landesverband erhält über Zuweisung der ÖFB Sportkommission bei Nichtaus-schöpfung des jährlichen LAZ-Gesamtbudgets je nach Verfügbarkeit aus Mitteln von ÖFB, Bundesliga und Landesverbänden (Totomittel) für einen derartigen LAZ-Standort einen Zusatzbetrag.